

Stellplatzsatzung (SPS) des Marktes Aindling

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung
sowie die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder
vom 18.10.2018**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen
 für Fahrräder**
- § 4 Anzahl der Stellplätze**
- § 5 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**
- § 6 Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder**
- § 7 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**
- § 8 Abweichungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Anlage

Stellplatzsatzung (SPS) des Marktes Aindling

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung sowie die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 18.10.2018

Der Markt Aindling erlässt auf Grund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes am 10.07.2018, (GVBl. S. 523) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt abschließend für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO sowie die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Aindling, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindlichen Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind ober- und unterirdische Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Nutzfläche (NF) oder Verkaufsnutzfläche (VNF) im Sinne der Anlage 1, wird der Teil der Gebäudegrundfläche bezeichnet, der gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung genutzt werden kann, konform zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO und entsprechend der Anlage 1 der Satzung, die Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder besteht ausschließlich entsprechend der Anlage 1 der Satzung:
 - a) wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
 - b) wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch

unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

- (2) Die notwendigen Stellplätze sind mit der jeweiligen Nutzungsaufnahme herzustellen.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf) als auch die Anzahl der herzustellenden Fahrradabstellplätze bemisst sich abschließend nach der Anlage 1 der Satzung. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchstellen, so ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach oben aufzurunden.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf durch die Anlage 1 dieser Satzung oder durch einen Bebauungsplan gemäß Abs. 1 nicht geregelt ist, sind vergleichbare Nutzungen dieser Satzung zu Grunde zu legen.
- (3) Für Verkehrsquellen, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen aus der Anlage 1 der Satzung, zu ermitteln.
- (4) Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für zu erwartende Besucherverkehre durch einspurige Fahrzeuge ist zusätzlich ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich. Die Zuordnung der Stellplätze zu den verschiedenen Wohneinheiten und Nutzungen ist dabei nachzuweisen. *Wird in der Baugenehmigung benötigt*
- (7) Als Stellplatz gilt auch der Vorraum vor Garagen und Carports, wenn er die erforderlichen Mindestmaße der (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung aufweist. Dies gilt jedoch nur, wenn der Stellplatz und die Garage/Carport derselben Wohneinheit zugerechnet werden.

§ 5

Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jeder Stellplatz für ein Kraftfahrzeug muss direkt zugänglich sein.
- (3) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie auch von den Besuchern der Anlage, für die sie hergestellt werden, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden, d.h. sie sind frei anfahrbar anzulegen und deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Aus ökologischen Gründen sind offene Stellplätze möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Die ordnungsgemäße Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers hat vollständig auf dem Grundstück selbst zu erfolgen, es gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) des Markts Aindling in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Fläche eines Abstellplatzes für Fahrräder beträgt mindestens 1,5 m² (2,00 x 0,75) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (2) Der Aufstellort der Abstellplätze für Fahrräder muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar, sowie gut zugänglich sein.

§ 7
Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Der Stellplatznachweis kann durch den Abschluss eines Ablösevertrages erfüllt werden, der im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde liegt.

a) im Bereich des Hauptortes:	10.000,00 €
b) in den Ortsteilen	7.000,00 €

§ 8
Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 9
Inkrafttreten und Einführungsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für welche die Antragsunterlagen (Antrag auf Baugenehmigung, Antrag auf Genehmigungsfreistellung) bereits vor Inkrafttreten der Satzung bei der Gemeinde eingegangen sind.
Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel der Gemeinde.

Aindling, den 18.10.2018

Markt Aindling

.....
Tomas Zinnecker
Erster Bürgermeister

ANLAGE

Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	zusätzliche Stellplätze für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 WE) mit Heimbüro, bei selbstständiger oder gewerblicher Nutzung	2 ./.	./. 50 %	./. ./.
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung (bis 50 m ²)	3	./.	./.
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungseinheiten (WE)		ab 4 WE: 1 je angefangene weitere 4 WE: 1	je 30 m ² 1
1.3.1	je Wohnung bis 70 m ²	1		
1.3.2	je Wohnung über 70 m ²	2		
1.4	Gebäude mit Senioren- und Sozialwohnungen, Betreutes Wohnen je Wohnung	1	ab 4 WE: 1 je angefangene weitere 4 WE: 1	je WE 1
1.5	Seniorenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen je 8 Betten	1 je WE jedoch mind. 3	250 %+ 1 Mitarbeiter- stellplatz	./.
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser je Wohnung oder je 10 Bewohner	1	./.	./.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungsräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein, je 30 m ² NF	1 mind. jedoch 2	30 %	je 50 m ² 1
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (wie Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Rechtsanwälte) Je 30 m ² NF Praxen, siehe 10.2 und 10.3	1 mind. jedoch 2	50%	je 30 m ² 1
2.3	Fahrschulen je 2 Betriebs-PKW/LKW	1 mind. jedoch 1	50 %	5
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser je angefangene 30 m ² VNF	1 mind. jedoch 2	100 %	2
3.2	Kleinstläden, Direktvermarktung bis 30 m ² VNF	1	100 %	je Einheit

3.3	Verbrauchermärkte, großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO je angefangene 150 m ² VNF oder je 1,5 Beschäftigte	1	400 %	5
4	Gewerbliche Anlagen			
4.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe Je angefangene 50 m ² NF oder je 3 Beschäftigte * Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.	1 mind. jedoch 3	50 %	1
4.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze je angefangene 100 m ² Nutzfläche NF oder je 3 Beschäftigte, * vgl. 4.1	1 mind. jedoch 5	50% bei Ausstellungs- und Verkaufsplätzen	1
4.3	Kfz.-Werkstätten, automatische Waschanlagen, je Stand	1,5	200 %	./.
4.4	Tankstellen: Tankstellen mit Verkaufsraum	./.	./.	./.
5	Versammlungsräume und Kirchen (außer Sportstätten)			
5.1	Begegnungsräume, Pfarrheime und sonstige religiöse Begegnungsstätten Ab 150 m ² NF	5 10	./.	5 10
5.2	Kirchen und sonstige religiöse Begegnungsstätten je 20 Sitzplätze	1	./.	./.
6	Sportstätten			
6.1	Sportstätten und Sportstadien mit Besucherplätzen je 100 mögliche Besucher	20	./.	10
6.2	Turn- und Sporthallen, Hallenbad je 50 m ² Hallenfläche	2	./.	10
6.3	Tennisplätze je Spielfeld	4	./.	2
6.4	Kegel- und Bowlingbahnen je Bahn	5	./.	./.
6.5	Pferdeställe je 2 Boxen	1	./.	./.
7	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten			
7.1	Gaststätten ohne Beherbergung je angefangene 10 m ² Nettogasträumfläche	1	./.	je 10 m ² 1

7.2	Gasthöfe, Hotels, Pensionen, Fremdenheime, sonstige Beherbergungsbetriebe je angefangene 10m ² Nettogastraumfläche und zusätzlich je Bett (aufgerundet)	1 1/3	./.	1
7.3	Diskotheken und sonstige Vergnügungsstätten je angefangene 10 m ² Nettogastraumfläche	1 mind. jedoch 10	./.	./.
7.4	Spiel- und Automatenhallen je 20 m ² NF	1 mind. 3	./.	./.
8	Schulen, soziale Einrichtungen			
8.1	Grundschulen je Klasse zusätzlich pro 10 m ² Aula einschließlich Verkehrsflächen	4 1	2 je Einrichtung	15 je Einrichtung
8.2	Mittelschulen je Klasse	1	10 je Einrichtung	50 je Einrichtung
8.3	Kindertagesstätten (Kitas) je Gruppenraum oder je Gruppe zusätzlich pro 10 m ² Aula einschließlich Verkehrsflächen	7 1	./.	./.
9	Sonstige			
9.1	Friedhöfe, Tierfriedhöfe je 1500 m ² Friedhofsfläche	1 mind. jedoch 5	./.	5
10	Krankenanstalten			
10.1	Ambulanzen, Ersthelferstationen pro Einsatzfahrzeug	2	./.	./.
10.2	Arztpraxen	je 30 m ² NF 1 mind. jedoch 4	100 %	5
10.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde o. ähnliches mit reiner Bestellpraxis) und Nagelstudios	1	2	./.

Legende:

WE= Wohneinheiten

NF= Nutzfläche

VNF= Verkehrsfläche

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat Aindling hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung sowie die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung-SPS)

vom 18.10.2018

beschlossen.

Die Satzung wurde am 19.10.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt und ist seit dem Tag der Bekanntmachung auf der Homepage des Markts Aindling unter Rathaus > Bürgerservice > Satzungen & Verordnungen einsehbar. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Markts Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2018 angeheftet und am 22.11.2018 abgenommen.

Aindling, den 26.11.2018

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle